

1. **Ergänzungsaufgabe (echte Auflage)**, liegt vor, wenn der Antragsteller von der Behörde verpflichtet wird, **etwas mehr** zu machen als beantragt.
→ Nebenbestimmung, daher Anfechtungsklage

2. **Änderungsaufgabe (Inhaltsbestimmung modifizierende Auflage)** liegt vor, wenn der Antragsteller von der Behörde verpflichtet wird, **etwas anders** zu machen als beantragt.
→ keine Nebenbestimmung, daher Verpflichtungsklage

3. **Teilablehnung** liegt vor, wenn der Antragsteller von der Behörde verpflichtet wird, **etwas weniger** zu machen als beantragt.
→ keine Nebenbestimmung, daher Verpflichtungsklage